

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

KREISVERORDNUNG

über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Stormarn vom 01.01.2018

Aufgrund

- der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.01.2012 und
- § 55 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2017 (GVObI. S.218) und
- § 40 Abs. 2 der Kreisordnung vom 28. Februar 2003 sowie der Hauptsatzung des Kreises Stormarn vom 01. April 2003 in der Fassung vom 01. Januar 2016

wird nach Vorlage im Hauptausschuss für das Gebiet des Kreises Stormarn verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Gebiet des Kreises Stormarn sind die Beförderungsentgelte Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Bei Fahrten **innerhalb** des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte darf nur das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt erhoben werden, soweit nicht Zuschläge nach § 6 erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt bzw. nachdem der Fahrgast über die Bereitstellung der Taxe am Einstiegsort Kenntnis erhalten hat, in Betrieb zu setzen.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel **außerhalb** des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Fahrzeugführer/in den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich gemäß § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach einem Einheitstarif, dessen Grundstufe für jede Inanspruchnahme einer Taxe 3,00 € beträgt.

(2) Für den Tarif gelten folgende Fahrpreisstufen:

| | |
|--|--------|
| Stufe 1 bei Anfahrten für je 100 m Fahrstrecke | 0,10 € |
| Stufe 2 bei einer besetzten Taxe für je 50 m Fahrstrecke | 0,10 € |
| Stufe 3 bei einer besetzten Taxe mit mehr als 4 Fahrgästen für je 40,82 m Fahrstrecke | 0,10 € |

Die Stufe 3 ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die lt. Ziffer **12** des Fahrzeugscheines bzw. lt. Ziffer/Feld **S.1** der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze haben.

(3) Anfahrten zu einem Ort, der außerhalb der Betriebssitzgemeinde der/des Unternehmerin/Unternehmers liegt, sind dann zu berechnen, wenn die Fahrt nicht in die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt. Die Berechnung des Entgeltes für die Anfahrt ist von dem zum Auftraggeber nächstgelegenen Taxenstandplatz aus vorzunehmen. Der Anfahrtsarif ist auch bei einer besetzten Taxe anzuwenden, solange die Fahrt vom Besteller zum Fahrziel auf der Anfahrtstrecke verläuft. Soweit der Anfahrtsarif (Stufe 1) anzuwenden ist, erfolgt keine Wartezeitberechnung

(4) Wartezeiten werden mit 0,10 € für je 10 Sekunden berechnet.

§ 3 Sondereinbarungen

(1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gemäß § 51 Abs. 2 PBefG über Beförderungsentgelte mit Dauerauftraggebern, insbesondere mit Krankenkassen, die von § 2 dieser Verordnung (Beförderungsentgelte) abweichen, müssen schriftlich für einen bestimmten Zeitraum festgelegt oder eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festgelegt werden.

(2) Durch die Sondereinbarung darf keine Störung des Verkehrsmarktes auftreten, etwa in Form einer nichtkostendeckenden Preisgestaltung.

(3) Die Sondereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn.

§ 4 Entrichtung des Fahrpreises

(1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Taxenfahrer/die Taxenfahrerin die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 5 Gepäckbeförderung

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nur, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Taxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50 kg Gepäck befördern können (§ 29 BOKraft).

§ 6 Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 7 Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt nach § 2 dieser Verordnung.

§ 8 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der bis dahin angezeigte Fahrpreis zu entrichten.

(2) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxenfahrerin/des Taxenfahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrpreises nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Beförderungsentgelt ist zurückzuzahlen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Stormarn vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den

Kreis Stormarn
Der Landrat
Dr. Görtz